

Manuel Matzke  
JVA Zeithain  
Industriestraße E 2  
01612 Glaubitz



Gefangenen-Gewerkschaft/  
Bundesweite Organisation  
(GG/BO)

GG/BO Soligruppe Leipzig  
% linXXnet  
Bornaische Str. 3d  
04277 Leipzig  
leipzig@ggbo.de

9. Oktober 2016

## **Bewertung Vergütung / Anfrage Katja Meier**

Hallo Manuel,

hier die Ergebnisse unserer Auswertung sowie sich daraus Ableitende Fragen für eine Kleine Anfrage. Ich leite das an Katja Meier weiter. Das war ne schwere Geburt... :)

Unabhängig von den Antworten auf die Anfrage wären wir für ne Pressemitteilung, dass sich die Ausbildungsvergütung verschlechtert hat und keineswegs auf GG/BO Forderungen (Mindestlohn, Sozial- d.h. Kranken und Rentenversicherung) eingegangen wurde.

Wir könnten in der PM weiter gehen und den abzusehenden GG/BO Kurs einschlagen. D.h. Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafen und Nichteinknastung bei Kleinstdelikten (Fahrschein, BTM,...). Die genauen Forderungen würden wir, als gesamt GG/BO, aber nochmal mit Galli, Feest, bzw anderen Vordenkern abstimmen.

Ein ganz anderes Thema ist der Verpflegungssatz. Nach VwV Gefangenenverpflegung 3. a) sollte es täglich frisches Obst und Gemüse geben -> ggf. Anfrage + Antrag im Haushalt für mehr Kohle.

LG

Marco

Bislang galt die bundeseinheitliche Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11.01.1977. Diese wird in Sachsen abgelöst durch die Sächsische Justizvollzugsvergütungsordnung vom 5. Juli 2016. Die Regelung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird am Freitag, 30. September 2016 verkündet <http://www.sachsen-gesetze.de/news/440>. Die neue Regelung dürfte damit seit dem 1. Oktober 2016 in Kraft sein und die Gefangenenlöhne betreffen, die zum Anfang des Folgemonats (November 2016) ausgezahlt werden. Hiervon betroffen sind Straf- und Untersuchungsgefangene, Jugendstrafgefangene und Sicherungsverwahrte in Sachsen. Aus einer sächsischen JVA wurde mitgeteilt, die Löhne würden daher um 25 % sinken. Inwieweit eine Änderung des auszahlenden Betrages im Fall von Strafgefangenen, für die das SächsStVollzG gilt, rechtlich vorgenommen werden dürfte, soll hier dargestellt werden.

### **Inkrafttreten der Verordnung**

§ 5 SächsJVollzVergVO Regelt den Bestandsschutz bzw. Übergangsbestimmungen: Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Beschäftigungsverhältnisse gelten die Regelungen der Strafvollzugsvergütungsordnung [...] bis zur Beendigung des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses fort, soweit die danach zu gewährende Vergütung im Ergebnis eine Besserstellung bedeutet.

Demnach gilt die neue Regelung nur für neue Beschäftigungsverhältnisse (die Gefangene beginnt eine neue Arbeit) und für bereits laufende Beschäftigungsverhältnisse nur dann, wenn die neue Regelung im Ergebnis eine Besserstellung bedeutet.

Gefangene werden also ganz genau ihre Lohnzettel überprüfen müssen. Ab dem Tag der schriftlichen Bekanntgabe ihrer Bezüge haben diese nur 2 Wochen Zeit diesen mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung anzufechten:

Der Antrag muß binnen zwei Wochen nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts gestellt werden. (BeckOK Strafvollzug Bund/Euler StVollzG § 112, beck-online). Gefangene, die zuvor in der VG III (alt) eingruppiert waren und damit 88 % vom Grundlohn erhielten, dürften nun in VG II (ebenfalls 88 % vom Grundlohn) eingruppiert werden, wenn dies unter Berücksichtigung von z.B. zu gewährenden Leistungszulagen im Ergebnis einen höheren Lohn für diese bedeutet. Es mag auf den ersten Blick eine Verschlechterung bedeuteten von Vergütungsstufe III in Vergütungsstufe II eingruppiert zu werden, doch wenn ohnehin keine Zulagen gewährt worden sind und gewährt werden, kommt im Endeffekt die gleiche Lohnsumme heraus.

### **§ 1 Vergütungsstufen**

Es wurde eine neue Vergütungsstufe VI (125 %) eingeführt. Diese entspricht der alten VG V (125 %). Vergütungsstufe I (60 %) erhalten Gefangene für alle Maßnahmen für die sie eine finanzielle Anerkennung (z.B. Teilnahme an einer im Vollzugsplan zwingend vorgesehenen Therapie) gewährt bekommen und für arbeitstherapeutische Maßnahmen oder Arbeitstraining. Bereits nach der alten Regelung wurde Gefangenen für die Teilnahme einer arbeitstherapeutischen Beschäftigung (Arbeitstherapie) ein Arbeitsentgelt von in der Regel 75 % von VG I (alt) gewährt, welche 75 % vom Grundlohn betrug, was etwa 60 % Prozent vom Grundlohn entspricht. (§ 3 StVollzVergO) Im Grunde hat sich damit wertmäßig nichts

geändert.

### **Einarbeitungszeiten**

Neuerdings wird differenziert nach den erforderlichen Einarbeitungszeiten:

VG II bis eine Woche,

VG III bis zu vier Wochen,

VG IV bis zu drei Monaten.

Es wurden im Wesentlichen auch sprachliche Änderungen vorgenommen. Wurde in der alten Regelung unter § 2 Abs. 1 StVollzVergO noch allgemein von „Zulagen“ gesprochen, benennt die neue Regelung diese in § 4 Abs. 1 SächsJVollzVergVO mit „Erschwernis- und Leistungszulagen“. Dies bewerten wir als nicht relevant. Die Eingruppierung auf Grundlage der Einarbeitungszeit verengt den Interpretationsspielraum der JVA, lässt jedoch immernoch einen viel zu weiten Ermessensspielraum hinsichtlich der notwendigen Einarbeitungszeit. Beispielsweise genügen in einer JVA vier Wochen (VG III) Einarbeitungszeit für die Tätigkeit als Koch, wohingegen die andere JVA fünf Wochen (VG IV) vorsehen kann.

### **§ 3 Ausbildungsbeihilfe**

In manchen JVA dauern Ausbildungen, die zu formalen Abschlüssen führen, ein Jahr (Betriebsinformatiker). Nach der alten Regelung erhielten Gefangene 100 % vom Grundlohn und nach der Hälfte (6 Monate) 112 %, wenn der Ausbildungsstand dies rechtfertigte. Nach der neuen Regelung, erhalten sie in der ersten 7 Monaten nur 90 % und ab dem 7. Monat 100%, wenn der Ausbildungsstand dies rechtfertigt.

Insgesamt wurde der Vergütungskorridor nach unten von 88 % auf 75 % verschlechtert sowie nach oben von 112 % auf 110 % heruntergeschraubt. Sollte der Grundlohn, wie oben beschrieben von 100 % auf 90 % herabgesetzt worden sein, bedeutet das zudem eine Verschlechterung der Ausbildungsvergütung.

### **§ 4 Erschwernis und Leistungszulagen**

Gänzlich neu ist, dass Gefangene von Leistungszulagen vollständig ausgeschlossen sind, wenn im Abrechnungszeitraum selbstverschuldete Fehlzeiten vorhanden sind. In der Praxis sind Fehlzeiten beispielsweise dann entstanden, wenn eine Gefangene morgens zum Arzt ging, dabei während der 1-2 stündigen Wartezeit nicht an der Arbeit teilnehmen konnte und entgegen eigener Einschätzung doch keine Krankschreibung für diesen Tag vom Anstaltsarzt ausgestellt bekam. Denkbar sind selbstverschuldete Fehlzeiten auch dann, wenn eine Gefangene während der Arbeitszeit Besuch empfängt. Hier ist zu hoffen, dass die Anstalten Besuchszeiten während der Arbeitszeit nicht als selbstverschuldet werten. Daher wäre es wünschenswert gewesen, den Passus, nach welchem selbstverschuldete Fehlzeiten zu einem Verlust von Zulagen im Abrechnungszeitraum führen, nicht in die neue Regelung einzuarbeiten.

Die neue Regelung benennt in § 4 Abs. 5 SächsJVollzVergVO „arbeitserschwerende Umgebungseinflüsse“ und in Abs. 6 „ungünstige Zeiten“. In der alten Regelung wurden diese Zulagen-gewährenden Eigenschaften nicht noch aufgezählt. Gefangene dürften es nun leichter haben selbst einzuschätzen, ob ihnen eine Leistungszulage gewährt werden sollte z.B. bei Staubbelastung, Geruchsbelästigung oder Nachtarbeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

### **Unklare Veränderung bei Zulagen im Zeit- und Leistungslohn**

Gem. § 4 Abs. 4 StVollzVergO war bereits die Gewährung von Zulagen zur Ausbildungsbeihilfe möglich. Hieran hat sich nichts geändert, denn § 5 Abs. 1 SächsJVollzVergVO sieht Erschwernis- und Leistungszulagen auch bei Bezug der Ausbildungsbeihilfe vor.

Eine Leistungszulage kann gem. § 4 Abs. 3 SächsJVollzVergVO im Leistungslohn neuerdings bis zu 30 Prozent und im Zeitlohn bis zu 15 Prozent gewährt werden. In der alten Regelung war eine Zulage im Leistungslohn von bis zu 15 Prozent und im Zeitlohn von bis 30 Prozent vorgesehen. Für Bezieher einer Leistungszulage im Leistungslohn bedeutet dies eine Verbesserung (von bis zu 15 auf bis zu 30 Prozent) und für Bezieher einer Leistungszulage im Zeitlohn eine Verschlechterung (von bis zu 30 auf bis zu 15 Prozent). Ob dies beabsichtigt oder ein redaktionelles Versehen der Verordnung des Justizministeriums bei der Übernahme aus der alten Regelung ist, dürfte zu klären sein, auch aus welcher Intention heraus diese Änderung erfolgte.

### **Interessante Fragen für den aktuellen Status bzw. den Vergleich von Vergütungen.**

Auszahlungen nach Strafvollzugsvergütungsverordnung (StVollzVergO) sowie Sächsische Justizvollzugsvergütungsverordnung (SächsJVollzVergVO) in der JVA XYZ

1. Wie viele ArbeiterInnen waren zum Stichtag 01.09.2016 in der betreffenden JVA beschäftigt? Bitte nach Betrieb, Position und Vergütungsstufe aufschlüsseln.
2. Wie viele Auszubildende waren zum Stichtag 01.09.2016 in der betreffenden JVA beschäftigt? Bitte nach Betrieb, Ausbildungsbezeichnung, Formaler Abschluß (JA/Nein) bzw. Arbeitstherapie und Vergütungsstufe aufschlüsseln.
3. Wie viele ArbeiterInnen waren zum Stichtag 01.10.2016 in der betreffenden JVA beschäftigt? Bitte nach Betrieb, Position und Vergütungsstufe aufschlüsseln.
4. Wie viele Auszubildende waren zum Stichtag 01.10.2016 in der betreffenden JVA beschäftigt? Bitte nach Betrieb, Ausbildungsbezeichnung, Formaler Abschluß (JA/Nein) bzw. Arbeitstherapie und Vergütungsstufe aufschlüsseln.
5. Welche Betriebe und Träger sind seit wann in der JVA präsent?